

ÖRMÉNY KELETI KERESKEDŐ-TÁRSASÁG SZABADALOMLEVELE
1703-ból.

Leopoldt etc. Erbietten allen, und Jeden, wassgestalten ein in Unserer Residenzstatt Wien befindlicher, und alda seine Handlung treibender armenischer hoffbefreyter Handelsmann Johann Christophorus Hazzi genant, bey Uns, und Unserer Hoffcamer auss angetribener Treu und Devotion gegen Unsern Erzhauss allerunterthänigst angezaiget, das Eine in zimblicher anzahl bestehende *Compagni Armenischer Handelsleuthe unter der Direction des Valendis di Gevont, Mighirdum di Melekset, Sinan di Quanes, Mirsa di Nasaret, Minas di Phighirdum, Bedros di Sarkis, Nurigian di Bedros und Johann Christoph Hazzi*, welche vormahlen die in *Holland* und *Engellandt* erkauffte, und sonderlich alda fabricirende *Tuch-Wahren* über *Schweden*, und *Moscau* nacher *Persien*, und der aldasigen Haupt-Statt *Ispaham* abgeföhret, nicht weniger die aus *Persien* komende *Seiden*, und andere *Wahren* durch eben diesen Weeg nacher *Hollandt* und *Engellandt* überbracht haben, sich füröhin eines *ändern Wegs, auf Vorschlag obgemeltem Handelsmann durch Unsere Kays. Erbblandt*, gegen Erhaltung Einer leidentlichen *Transito Mauth* zu gebrauchen, und sogleich Einem Anfang und *Prob* mit 300 Ballen (wie auch erfolget) zumachen gesinnet wären.

Gleichwie Wir nun ohne machenden Unterschied ^{der} Nationen (ausser, wo die Ratio Status, et Belli ein anders erfordert) allein denen Jenigen, welche mit aufrichtiger Intention, zuelässigen Handl und Wandls in Unserer von Gott Uns anvertraute Erbblandt, zukommen, und sich derenselben zu fortpflanzung und einföhörung neuer Commerciën zugebrauchen gesinnet seynt, freyen und sicheren Zuetritt zugestatten kein bedenken tragen, also haben Wür auch sothannen sich für ietzo bey unserer Hoffcammer Persönlich angegebenen Armenischen Handelsleuthen, wie auch denen Jenigen welche sich ferershin zu ihrer Compagnie legitimiren könnten, auf Ihr Unterthänigstes anlangen gegen nachfolgenden bedingnussen, auch wie den von Ihnen suchenden *Transito*, mit nachgesetzten freiheit, und vergünstigung allergnädigst gewilliget, und zwar.

Erstens ist dieser gegenwertig anwesende Compagnie Armenianscher Handelsleuthe, und Ihren dermahlen noch abwesenden Mitgesellen (welche Sye doch sovill möglich, specificiren, und durch Ihren

alhier anwesenden *Factor* obberührten Christoph Hazzi, oder den Valendis de Givont der Hofcammer von Zeit zu Zeit benennen, und mit genuessamb Authentischen Zeugnussen das Sye von Ihren Compagnie und gleicher Intention dieses Transito halber seyen, zu ersehen haben werden) allergnädigst erlaubet, durch Unsere Erbkönigreich, und Länder, frey, sicher, und ungehindert, mit nachbenent von Ihnen mitführenden Wahren zu passiren, und zu repassiren. Aldieweillen aber:

Anderstens, nach Unterschidt der Zeiten, und findender bequemlichkeit, Sye Compagnie bey vorhabenden so weithen Räyse, sich wirdt regulieren müssen, und also noch dermahlen keine aigentliche Strassen, und Route dises Transito halber nicht benenen, und ob Sye aus Engellandt komendt, über Böhmen, Schlesien oder Ober-Össtereich Ihre Râyss versus orientem fortsetzen, und vice versa, da Sye aus Persien kommen, zu erst die *Siebenbürgisch*, und *Ober-Hungarische*, oder aber über *Belgrad* die *Slavonische* Gränizen betretten werden, sich dermahlen nicht entschliessen können. Als haben Wür zwar noch zur Zait disen Transito auf keine von obberührten Strassen, und Ländern einschrenken, sondern Ihnen Handelsleüthen die freye Wahl gerne lassen wollen, jedoch mit disen Vorbehalt, das dieselbe bey selbst aigner Erwöhlung eines, oder des anderen Weegs von demselben sodan nicht abweichen und sich keiner verbothener Strassen mit Vorbeygehung Unserer Gräniz-Mauth bedienen sollen. Sondern

Drittens, wann dieselbe auss Engellandt, oder Holland komen, sollen Sye sich bey unseren Böhmischen, Schlesischen, oder Ober-Österreichischen Haupt-Gräniz-Orth, und also auch wann Sye auss Persien komen, in *Sibenbürgen*, *Hungarn*, oder *Slavonischen* Gräniz-Mauthen anmelden, Ihre mitführende Balloten nach dem auf sich habenden Zeichen, und Numero, alda von Unsern bestöllten Gräniz-Mauthner aufzeichnen, specificiren, und unterschreiben lassen, auch dafür Unsern Gräniz-Maüthner anstatt des sonst gewöhnlichen Zett-Geldts, für ieglichen Balloten 3 kr., und mehrers nicht, aus keinen ersünlichen Praetext zubezahlen schuldig seyn. Dahingegen

Viertens, dise solchergestalten aufgezüchnete und Specificirte Balloten in Unseren Erbkönigreich, und Landen, nirgends auf- oder angehalten, weniger eröffnet, noch Einiger Zohl, Mauth oder Aufschlag, wie Er Nahmen haben mag, darvon gefordert werden solle, die privat, und ordinari Wägen-Mauth aussgenommen, welche Entweder die Fuhrleüth bey Jeder Fuhr zubezahlen, oder Sye sich derentwegen mit Innhabern solcher Privat-Mauthen zu vergleichen, Wür aber auf allen Fahl wider alle Unbillichkeit dieselben zu schützen nicht unterlassen werden.

Fünfften. Werden Sye Handelsleüth die oberwehntermassen von Ihren mitbringenden Balloten durch unsere Gräniz-Mauthner verfasste, und unterschriebene Specificationen alhier zu Wienn (alwo Sye alle Ihre Wahren durchzuführen, und niederzulegen Ihren aigenen erbiehten nach, ein für allemahl gesünnet seynt) bey Unserer Haupt-Mauth vorzaigen damit selbige sothaner Specification mit denen Balloten collationieren, folglichen da nachstehendermassen von jeglicher Sorthen Wahren, die verglicheñe Transito-Gebühr, anstatt allersonst bey unsern übrigen Mauthen zu erlegen habender Vectigals Schuldigkeit durch Sye Handelsleithe abgestattet seyn wirdt, von unseren alhiesigen Haupt-Mauth sothane vorgezäigte Specification, das [solche richtig befunden worden, auch die bezahlung der accordirten Transito-Mauth beschehen seye, zu dem Ende unterschrieben werden könne, auf das gegen Vorzäigung diser also unterschriebenen Specification, die mitführende Waahren in Exitu, und bey unserer lezten Gräniz-Mauthen sowohl gegen Hollandt und Engellandt, als gegen Orient, freygelassen, und unaufgehalten passiret werden mögen.

Sechstens. Bestehen die von Uns allernädigst moderirte Transito-Gebührnuss in nachfolgenden:

Als von denen *nacher Persien* verführenden Waahren:

Von Einen Pallen Tuech à 6 bis 7 Stuck so ein Gewicht gleich seyn sollen	12 fl.
Von Einen Pallen Englischen Cronrasch	12 fl.
Von Zipper Soy vom Palln	12 fl.
Cotschinelli vom Pfundt	8 kr.
Indigno vom Pfundt	4 kr.
Porzellan Geschier	2 per Cento.
Von Gewirz Nagel, Zimmet, Muscatnuss, Muscatplie vom Pfundt	5 kr.
Pfeffer vom Pfundt	2 kr.
Von Herba Theé vom Pfundt	10 kr.
Schocolata vom Pfundt	10 kr.
Corallen Rothe gearbeithe vom Pfundt	8 kr.
Deto Rohe vom Pfundt	4 kr.
Deto ganz klein gearbeithe vom Pfundt	2 kr.
Agtstein gearbeit vom Pfundt	16 kr.
Deto kleine in Pallen vom Pfundt	8 kr.
Deto Rohe in Taffeln von den grössern vom Pfundt	20 kr.
Deto der kleinen vom Pfundt	4 kr.
Deto gearbeithe der kleinen Sorten vom Pfundt	2 kr.
Helffenbein vom Pfundt	1½ kr.

Fischbain der langen vom Centner	1 fl.
Von Gallanterie-Wahren, worunter auch Uhren ver- standen, was mit Gold- und Silber garniert ist ...	1 per Cento.
Von anderen Gallanterie-Wahren ohne Gold und Silber, als von Stahl, Spiegel, und dergleichen	2 per Cento.
Spanisch Wax des feinern vom Pfundt	2 kr.
Juchten von Paar	6 kr.
Zobl, und andere Rauche Fuetter-Wahr	2 per Cento.
Von andern Sachen, so nicht alle specificirt wer- den können	2 per Cento.
Leztlichen von Messer, Scheermesser, Zünn, Schüp- tiecher und dergleichen	2 per Cento.
Dan von denen <i>von Persien</i> herausführenden Wahren:	
Von Einem Pallen Rohe Seiden der feinen beyleiffig zu 3 Centen	10 fl.
Deto der Mitlern Sorten	7 fl.
Deto gefarbte Seiden	6 fl.
Deto geträhte Seiden	12 fl.
Von allerley Persianischen Zeügen Von Goldt und Seiden	2 per Cento.
Von Jubellen, was Sye alhier verkauffen pro Transito aber nichts.	2 per Cento.
Safian-Fehl von 5 Stück	6 kr.
Zappa vom paar	4 kr.
Ambra vom Pfundt	30 kr.
Pisen vom Pfundt	20 kr.
Material Wahr vom Pfundt	10 kr.
Camel-Haar vom Centner	3 fl.
Deto geträht vom Centner	5 fl.
Rebarbara vom Pfundt	4 kr.
Paumbwohl gespunen, und ungespunen vom Centen	1 fl. 05 kr.

Vas nun über obbenante Waahren von Ihnen Handelsleüthen, deren Principal Traffiquo Ihren Vorgeben nach, zwar nur in Tüechern und Seyden Wahr bestehet, etwo noch weiters ein- oder ausgeführet werden solle, dessentwegen würdet Unsere Hoffcamer, und Mauth-Ämbter sich mit Ihnen der Billichkeit nach zuvergleichen, nicht unterlassen. Wie Wür dan,

Sibentens Ihnen Handelsleüthen dasjenige so die selben zu Ihrer Notturft, als bis 2000 Rh. fl. Râyss-Zöhrung, den Schnupf und Rauch-Tabackh, wie auch zur beschänkung Ihren gueten Freundten und Handelsleüthen an allerhandt kleinen Rariteten, so den Werth von 200

Rh. fl. nicht übersteigen, aus Engellandt in Persien und vice versa mitführen, Manth-frey passiren zulassen allergnädigst bewilliget. •

Womit nun aber *Schliesslichen* allen obstehenden puncten welche diser Ihre Armenischen Handlungs Compagnie hiemit auf eine *ohndeterminirte Zeit* ad beneplacitum Nostrum gnädigst ertheillende Freyheits-brieff enthaltet, vo allen Unserer Pothmässigkeit Unterworfenen schuldigst nachgelebet werde, und sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen könne, haben Wür an alle Unsere Cameral, und Kriegs-bediente die gemessene Befelch unter einsten ergehen lassen, und denenselben noch weithers mitgegeben alle Sorgfalt und Scharfes aufsehen anzuwendten womit Ihre Compagnie weder in der hinein noch heraus Râyss, so dieselbe durch Unsere Erblandt fürohin zuthuen gesinnet seynt, es frey an dero Personen, oder mitführenden Transito-Wahren nicht nur Einiges Ungemach, und Verhindernuss nicht widerfahre, sondern villmehr alle beförderung, und auf Erforderlichen fahl schleinige Justiz geläistet werde. Wür versehen Uns aber auch dagegen zu Ihre Armenischen Compagnie, das Sye als aufrechte Handelsleüth sich dises durchwegs Unserer Erblanden ruchig und ohne beleidigung und beschwärnuss Unseren Unterthanen gebrauchen übrigens auch alleinig auf dises dero vorhabendes Transito-Commercium Ihr absehen gerichtet haben, und sich in einige wider Unsern; und des algemeinen Weesens dienst und Wohlfahrt anzühlende gefährlichkeit nicht Einlassen; noch sich dergleichen fräuelthatten auf einigerleyweiss theillhaftig zu machen, vermessen werden, alles gnädiglich, und ohne Gefährde. Welches Wür danenhero mit unserer eigenen Handt Unterschrift, und beigedruckten Sigill bekräftiget haben. Wienn, den 3. July 1703.

Egykoru másolata az Orsz. Levéltár m. udv. kancelláriai osztályában, a bécsi udv. kamara átíratái közt 1703. év 37. sz. alatt.

Közli: Ö.